

# DRSC-Quartalsbericht

## Q1/2016



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



# Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,  
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

im Bereich der IFRS-Rechnungslegung gab es im abgelaufenen Quartal wenig Neues. Immerhin wurde IFRS 16 *Leasingverhältnisse* endlich veröffentlicht. Die zuletzt eingetretene Verzögerung ergab sich dadurch, dass der IASB seine Publikation aufschob, bis der FASB seinerseits publikationsbereit ist, um zeitgleich an die Öffentlichkeit zu gehen – was letztlich doch nicht stattfand. Inhaltlich herrschte bzgl. IFRS 16 aber seit Monaten Klarheit.

Unter den institutionellen Themen möchten wir gerne hervorheben, dass Frau Dr. h.c. Liesel Knorr – die ehemalige und langjährige Präsidentin des DRSC – zur nächsten Vorsitzenden des *International Forum of Accounting Standard-Setters* (IFASS) gewählt wurde. Ihre zweijährige Amtszeit beginnt im April 2016; die administrative Arbeit hierfür übernimmt nunmehr das DRSC. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der IASB-Vorsitzende Hans Hoogervorst zu einer zweiten Amtszeit (also bis Juni 2021) für diese Aufgabe ernannt wurde; der Stellvertretende, Ian Mackintosh, wird hingegen im Juni 2016 nach Ablauf seiner laufenden Amtszeit überraschend ausscheiden.

Weitaus mehr zu berichten gibt es aus dem Bereich der nationalen Rechnungslegung. So wurden im Februar 2016 zum einen drei DRS im Bundesanzeiger bekannt gemacht: DRS 22 *Konzerneigenkapital*, DRS 23 *Kapitalkonsolidierung* und DRS 24 *Immaterielle Vermögensgegenstände*. Ferner wurde DRÄS 6, der die Änderungen durch das BilRUG reflektiert, durch den HGB-FA verabschiedet – dessen Bekanntmachung im Bundesanzeiger steht kurz bevor. Zum anderen haben wir mit DRÄS 7 eine aufgrund der Umsetzung der Transparenzrichtlinienänderung notwendig gewordene Anpassung von DRS 16 auf den Weg gebracht. Hier sind vor allem die Regeln zur Quar-



talsfinanzberichterstattung, die nunmehr nicht mehr verpflichtend ist, entfallen. DRÄS 7 stand bis Ende März zur Kommentierung. Die Finalisierung dieser Anpassung wird voraussichtlich im 2. Quartal 2016 erfolgen.

Das derzeit größte in Arbeit befindliche Regelungsvorhaben im nationalen Kontext aber ist die Umsetzung der CSR-Richtlinie. Da dies bis Dezember 2016 abzuschließend ist, wurde der erste Gesetzesentwurf dazu bereits seit langem erwartet: Am 11. März 2016 nun wurde der Referentenentwurf hierzu veröffentlicht. Details des Entwurfs stellen wir auf S. 25 in diesem Quartalsbericht dar. In einer relativ kurzen Kommentierungsperiode bis 15. April 2016 erwartet das Ministerium von direkt angesprochenen Institutionen, sich zu diesem ersten Entwurf zu äußern.

Schließlich bleibt zu erwähnen, dass das von uns 2015 eingerichtete DRSC-Anwenderforum zur Einführung von IFRS 15 mittlerweile zum dritten Mal zusammenkam. Das Forum erfährt weiterhin großen Zuspruch, und weitere Treffen für 2016 sind bereits terminiert. Wir danken an dieser Stelle einmal allen Beteiligten für die Mitwirkung und den offenen Austausch! Aufgrund dessen haben wir im Kreis unserer Mitglieder bereits avisiert, dass wir einen solchen oder ähnlichen Austausch auch für ausgewählte Themen zur Einführung von IFRS 16 und von IFRS 9 planen. Die Themen- und Zeitraumfestlegung ist in Arbeit und erfolgt in Abstimmung mit den Anwendern.

Viel Vergnügen beim Lesen dieser Ausgabe unseres Quartalsberichts wünschen nun

Ihre  
**Andreas Barckow & Peter Missler**



<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>Kommentar</b> .....	<b>4</b>
<b>Aus der Arbeit internationaler Institutionen</b> .....	<b>6</b>
1. IASB & Co.....	6
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	6
b) IAS-/IFRS-Projekte .....	6
c) Interpretationsthemen.....	8
d) Institutionelle Themen .....	9
e) Protokolle .....	9
2. Weitere Institutionen .....	10
<b>Aus der Arbeit europäischer Institutionen</b> .....	<b>11</b>
1. EFRAG .....	11
a) Verlautbarungen zur Kommentierung .....	11
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	11
c) Stellungnahmen.....	11
d) Indossierungsempfehlungen.....	11
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	14
f) Protokolle .....	14
2. EU-Kommission .....	15
3. Weitere Institutionen .....	17
<b>Aus der Arbeit nationaler Institutionen</b> .....	<b>18</b>
1. DRSC.....	18
a) Verabschiedete Verlautbarungen .....	18
b) Verlautbarungen zur Kommentierung .....	18
c) Stellungnahmen.....	19
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	23
e) Protokolle .....	24
2. Weitere Institutionen .....	25
<b>Sonstiges</b> .....	<b>26</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>30</b>



## HGB-Standardisierungsarbeiten – Status Quo und Perspektiven

Nach der Neuausrichtung des DRSC hat der HGB-Fachausschuss im Dezember 2011 seine Tätigkeit aufgenommen und sich seitdem entsprechend § 342 Abs. 1 Nr. 1 HGB mit der Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung beschäftigt. Nach intensiven Diskussionen mit der interessierten Öffentlichkeit sind



neue deutsche Rechnungslegungsstandards entstanden, die verschiedenste (praxisrelevante) Themen der Konzernrechnungslegung adressieren. Im Fokus der Entwicklung und Überarbeitung der Standards stand jeweils die Klarstellung von diskussionswürdigen Fragestellungen sowie die sachgerechte und angemessene Auslegung des Gesetzestextes, wobei streng darauf geachtet wurde, keine über das Gesetz hinausgehenden Anforderungen zu definieren. Insoweit sind die Standards DRS 21 *Kapitalflussrechnung*, DRS 22 *Konzerneigenkapital*, DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* und DRS 24 *Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss* entstanden und im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden.

Im Einzelnen wurde beispielsweise in DRS 21 eine Neuordnung von Zahlungsströmen innerhalb der Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit vorgenommen, um die Aussagekraft zu erhöhen. DRS 22 hingegen greift die Frage der Behandlung von eigenen Anteilen und insbesondere die differenzierte Darstellung des Eigenkapitals und dessen Entwicklung bei Kapital- und Personenhandelsgesellschaften auf. Auch aufgrund der angehängten Beispiele wird der Praxis eine Hilfestellung bei der Aufstellung von Konzernabschlüssen gegeben. Der umfassendste, weil auch viele Fragestellungen adressierende Standard ist DRS 23. Mit diesem Standard wurde eine lang überfällige Ablö-

sung von DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss* vollzogen und systematisch eine Reihe von Problemstellungen der Kapitalkonsolidierung aufgegriffen. Damit dürfte aktuell eine große Anzahl von Zweifelsfragen gelöst und durch den Standard, weg von der reinen Kommentarmeinung, zu einem Grundsatz ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung geworden sein. DRS 24 hat schließlich

einen Beitrag zur Konkretisierung der handelsrechtlichen Vorschriften für die Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen geleistet und damit zu mehr Orientierung in der wenig greifbaren Welt der immateriellen Werte beigetragen.

Neben diesen eher grundsätzlichen Themen sind aber auch die jeweils aktuellen Änderungen in der Rechnungslegung aufgegriffen und in den jeweiligen Standards adressiert worden. So wurde beispielsweise die Umsetzung der Bilanzrichtlinie im BilRUG in DRÄS 6 adressiert und zeitnah im deutschen Handelsrecht verankert.

Offen bleiben noch verschiedene Standardisierungsarbeiten, die zum einen Folgeänderungen bzw. zum anderen weitere praxisrelevante Ergänzungen vorsehen. Der HGB-Fachausschuss bzw. diverse Arbeitsgruppen beschäftigen sich einerseits mit der Anpassung der Standards zur Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen bzw. von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen (DRS 8 und DRS 9), die im Hinblick auf die Neuregelungen in DRS 23 anzupassen sind. Darüber hinaus ist beabsichtigt, einen DRS zur Währungsumrechnung zu erarbeiten, der diverse praxisrelevante Themen aufgreift und dem außer Kraft gesetzten DRS 14 nachfolgt. Kurz vor der Verabschiedung steht im Weiteren die Änderung von DRS 16 mit DRÄS 7, die aufgrund der Anpassungen in der Transparenzrichtlinie notwendig ist.

Ein laufendes Thema, mit dem sich die Fachausschüsse beschäftigen, ist DRS 20



*Konzernlagebericht.* Dieser als Folgestandard von DRS 15 im Dezember 2012 bekannt gemachte Standard wird aufgrund der Entwicklungen in der Praxis zur Unternehmensberichterstattung sowie aufgrund der europäischen Initiativen ständig diskutiert. Beispielsweise wird hier kurzfristig bis Ende 2016 eine Anpassung erforderlich, die sich aus der Umsetzung der CSR-Richtlinie mit dem „Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernberichten“ ergeben wird. Die Fachausschüsse werden diese erneute Erweiterung der Finanzberichterstattung um spezifische nichtfinanzielle Informationen im Gesetzgebungsverfahren eng begleiten und eine angemessene Umsetzung in DRS 20 sicherstellen.

In Ergänzung zu diesen Fragestellungen wurde das DRSC in Folge der inhaltlichen Diskussionen von DRS 23 explizit beauf-

tragt, für das BMJV eine Überarbeitung von § 301 HGB vorzubereiten. Damit nimmt das BMJV den in § 342 Abs. 1 Nr. 2 HGB definierten Auftrag, d. h. die Beratung bei Gesetzgebungsvorgaben zur Rechnungslegungsvorschriften, erstmals auch für bestehende gesetzliche Regelungen konkret in Anspruch. Dies ist aus Sicht des DRSC und insb. des HGB-Fachausschusses zu begrüßen, denn eine Vorbereitung bzw. enge Begleitung anstehender Gesetzesänderungen und -vorhaben ermöglicht es, Missverständnisse zu einzelnen Regelungen im Vorfeld zu verhindern und die Diskussion von Gesetzesentwürfen zu vereinfachen.

*Dr. Bernd Keller, WP/StB, Rödl & Partner, Nürnberg; zudem Mitglied des HGB-FA im DRSC \**

*\*Der Kommentator gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.*



## Aus der Arbeit internationaler Institutionen

### 1. IASB & Co.

#### a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das aktuelle IASB-Arbeitsprogramm (Stand: 18. März 2016) umfasst diese Projekte:

- Versicherungsverträge;
- Rahmenkonzept;
- Angabeninitiative (untergliedert in mehrere Teilprojekte);
- Bilanzierung des dynamischen Risikomanagements;
- Preisregulierte Geschäftstätigkeiten;
- diverse Implementierungsprojekte (d.h. Standardänderungen inkl. AIP);
- diverse Forschungsprojekte.

Details zu den Projekten, insb. zu den bevorstehenden Veröffentlichungen und dem Zeitplan, sind dem IASB-Arbeitsprogramm zu entnehmen. Eine ergänzende Darstellung aller Projekte des IASB, soweit diese von den Gremien des DRSC begleitet werden, finden Sie unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) → Projekte → IASB.

Auch die IFRS IC-Aktivitäten sind in einem Arbeitsprogramm (Stand: 31. Januar 2016) dargestellt. Dieses umfasst sowohl laufende als auch abgeschlossene Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen. Mit dem Abschluss dieser Diskussionen entscheidet das IFRS IC regelmäßig darüber, ob es zur Veröffentlichung einer Interpretation kommt oder ob dem IASB eine Standardänderung (ggf. im Rahmen des AIP) vorgeschlagen wird, oder aber, ob die Diskussion mit einer Agenda-Entscheidung ohne Interpretation beendet wird.

#### b) IAS-/IFRS-Projekte

##### i) Verabschiedete Verlautbarungen

Der IASB hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen verabschiedet und damit – in der Regel – die entsprechenden Projekte abgeschlossen.

#### 1 IFRS 16 Leasingverhältnisse

Der IASB hat am 13. Januar 2016 den neuen Standard IFRS 16 *Leasingverhältnisse* veröffentlicht. IFRS 16 ersetzt den bisherigen Standard zur Leasingbilanzierung IAS 17 sowie die Interpretationen IFRIC 4, SIC-15 und SIC-27. IFRS 16 ist verpflichtend ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist gestattet, jedoch nur, wenn zu diesem Zeitpunkt auch IFRS 15 angewendet wird.

Somit ist das im Jahr 2006 begonnene Projekt zur Überarbeitung der bilanziellen Abbildung von Leasingverhältnissen, welches ein Diskussionspapier und zwei Standardentwürfe umfasste, nunmehr abgeschlossen.

Die wesentlichen Neuerungen durch IFRS 16 betreffen die Bilanzierung beim Leasingnehmer. So hat der Leasingnehmer für alle Leasingverhältnisse Vermögenswerte für die erlangten Nutzungsrechte und Verbindlichkeiten für die eingegangenen Zah-





lungsverpflichtungen bilanziell anzusetzen. Anwendungserleichterungen werden für Leasinggegenstände von geringem Wert und für kurzfristige Leasingverhältnisse eingeräumt.

Die zwischenzeitlich ebenfalls intendierte grundlegende Änderung der Bilanzierung beim Leasinggeber wurde im Projektverlauf aufgegeben. Die Bilanzierungsregeln für Leasinggeber entsprechen daher weitgehend den bisherigen Regelungen in IAS 17.

Weitere Einzelheiten zu IFRS 16 sind der Projektzusammenfassung und der Auswirkungsanalyse zu entnehmen. Der Standard ist kostenpflichtig und nur beim IASB erhältlich.

## 2 Änderung an IAS 12 – Latente Steueransprüche für unrealisierte Verluste

Der IASB hat am 19. Januar 2016 Änderungen an IAS 12 veröffentlicht. Mit diesen Anpassungen werden verschiedene Fragestellungen in Bezug auf den Ansatz aktiver latenter Steuern für nicht realisierte Verluste aus Fair-Value-Änderungen von Schuldinstrumenten, die im sonstigen Ergebnis erfasst werden, adressiert.

Die Änderungen an IAS 12 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist erlaubt.

## 3 Änderung an IAS 7 – Überleitung von Schulden

Der IASB hat am 29. Januar 2016 Änderungen an IAS 7 veröffentlicht. Diese Änderungen wurden im Rahmen der Angabeninitiative erarbeitet.

Kern dieser Änderungen sind Vorgaben für zusätzliche Anhangangaben, die es dem Abschlussadressaten ermöglichen sollen, Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungsaktivitäten eines Unternehmens zu beurteilen.

Die Änderungen sind für am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Bei der erstmaligen Anwendung müssen keine Vergleichsinformationen dargestellt werden.



## **ii) Verlautbarungen zur Kommentierung**

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Derzeit stehen keine Veröffentlichungen zur Kommentierung.

## **iii) Weitere Projekte und Aktivitäten**

Üblicherweise werden an dieser Stelle weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Derzeit sind uns keine relevanten weiteren Projekte oder Aktivitäten bekannt.

## **c) Interpretationsthemen**

Nachstehend wird über Verlautbarungen des IFRS IC, d.h. verabschiedete Interpretationen, und über Agenda-Entscheidungen berichtet.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Interpretationen verabschiedet.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC endgültige Entscheidungen getroffen, die aus Sicht des IFRS IC jedoch keine Interpretation erfordern oder rechtfertigen:

- IAS 12 – *Temporäre Differenzen infolge von Wechselkursänderungseffekten*
- IAS 16/IAS 38 – *Variable Zahlungen beim Erwerb von Vermögenswerten*
- IAS 32 – *Saldierung im Falle von Cash Pooling-Vereinbarungen*
- IAS 36 – *Erzielbarer Betrag und Buchwert von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten*
- IAS 39 – *Abspaltung eines eingebetteten Floors im Negativzinsumfeld*
- IFRS 5 – *Diverse Sachverhalte*
- IFRS 9 – *Übergangsvorschriften zum Hedge Accounting*
- IFRS 9 – *Bestimmung der Hedgeeffektivität von Nettoinvestitionsabsicherungen*
- IFRS 11 – *Neubewertung zuvor gehaltener Anteile an einer Joint Operation*

Darüber hinaus hat das IFRS IC folgendes Thema an den IASB übermittelt mit dem Vorschlag, eine Änderung im Rahmen des nächsten AIP anzustreben:

- IAS 12 – *Ertragsteuerliche Auswirkungen von Zahlungen bei als Eigenkapital ausgewiesenen Finanzinstrumenten*

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Entscheidungen getroffen, die bis 23. März (\*) bzw. 6. Juni 2016 (\*\*) kommentiert werden konnten bzw. können:

- IFRIC 12 – *Zahlungen eines Betreibers an einen Konzessionsgeber (\*)*
- IFRS 11 – *Neubewertung zuvor gehaltener Anteile im Falle des Kontrollverlusts (\*\*)*





## d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

### Ehemalige Präsidentin des DRSC wird nächste Vorsitzende von IFASS

Das *International Forum of Accounting Standard-Setters* (IFASS) hat die langjährige Präsidentin des DRSC, Frau Dr. h.c. Liesel Knorr, zu ihrer nächsten Vorsitzenden gewählt. Stimmberechtigt waren 37 Standardsetzer und regionale Organisationen.

Frau Knorr tritt ihre zweijährige Amtszeit Anfang April 2016 im Anschluss an die Frühjahrstagung in Toronto an und löst Tricia O'Malley ab, ehemalige Vorsitzende des kanadischen Standardsetzers und IASB-Mitglied von 2001 bis 2007. Die Amtszeit kann wahlweise um ein Jahr verlängert werden. Mit dem Wechsel im Vorsitz von IFASS wird auch die administrative Unterstützung vom kanadischen auf den deutschen Standardsetzer übergehen.

IFASS ist ein lockerer Verbund nationaler Standardsetzer, der zweimal im Jahr zusammenkommt. Einmal davon wird dieses Treffen mit dem WSS-Meeting des IASB verbunden. IFASS ist primär eine Plattform zum Austausch nationaler Standardsetzer zu aktuellen Themen und Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung. Der IASB nimmt als gleichberechtigtes Mitglied neben den nationalen Standardsetzern an den Sitzungen teil. Ferner nutzt der IASB das IFASS insb. als Multiplikator für Anfragen, die beim IFRS IC eingehen, um Informationen zur praktischen Relevanz, zur Verbreitung und zur gegenwärtigen Handhabung in Bezug auf die angefragten Sachverhalte einzuholen.

### Treffen der Treuhänder und des DPOC

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung kamen im Januar 2016 in London zusammen. Im Rahmen dieses Treffens fand auch eine Sitzung des DPOC statt. Details zu den

Themen und Ergebnissen sind aus den Protokollen des Treuhänder-Treffens bzw. der DPOC-Sitzung ersichtlich.

### Arbeit der TRG beendet

Der IASB hat im Januar 2015 bekanntgegeben, dass er die Arbeit der TRG als beendet ansieht.

Die TRG hatte in mehreren Sitzungen in den Jahren 2014 und 2015 eingereichte Fragen erörtert und beantwortet. Die Antworten haben keinen bindenden Charakter. Jedoch ergaben sich aus diesen Diskussionen Details, die der IASB in Form von nachträglichen Änderungen an IFRS 15

verabschiedet und somit verbindlich gemacht hat.

Nunmehr sollen keine weiteren Änderungen an IFRS 15 vorgenommen werden. Insofern ist nach Auffassung des IASB keine weitere Aktivität der TRG erforderlich. Für die TRG sind also keine weiteren Treffen vorgesehen; sie wird aber nicht aufgelöst, sondern soll dem IASB weiterhin beratend zur Verfügung stehen.



## e) Protokolle

	IASB	IFRS IC	IFRS AC
<b>Januar</b>	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---
<b>Februar</b>	<u>IASB-Update</u>	---	<u>Protokoll</u>
<b>März</b>	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---

Das Protokoll zur ASAF-Sitzung im Dezember 2015 wird hiermit nachgereicht.

## 2. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit sind uns keine derartigen Aktivitäten oder Verlautbarungen bekannt.



## Aus der Arbeit europäischer Institutionen

### 1. EFRAG

#### a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Verlautbarungen, die aktuell zur Kommentierung stehen, wurden nicht veröffentlicht.

#### b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits abließ.

Verlautbarungen, deren Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits abließ, wurden nicht veröffentlicht.

#### c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

#### 1 EFRAG-Stellungnahme zur IASB-Agendakonsultation

EFRAG hat am 19. Januar 2016 seine Stellungnahme zur IASB-Agendakonsultation an den IASB übermittelt. Darin betont EFRAG die Dringlichkeit, die Projekte betreffend die Bilanzierung von Versicherungsverträgen und die Überarbeitung des Rahmenkonzepts zum Abschluss zu bringen sowie die Forschungsprojekte *Angabeninitiative* und *Dynamisches Risikomanagement* voranzutreiben.

Neben diesen sieht EFRAG bei einer Reihe weiterer Forschungsprojekte eine hohe Priorität: Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital, Diskontierungssätze, Equity-Methode, Primäre Abschlussbestandteile sowie Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderungen. In Bezug auf sein Forschungsprogramm sollte der IASB die Kooperation mit Nationalen Standardsetzern stärker in Betracht ziehen als es bislang der Fall ist.

Überprüfungen von Standards nach deren Einführung (PiR) werden von EFRAG als bedeutsam eingeschätzt und sollten auch Standards umfassen, welche bereits längere Zeit in Kraft sind. EFRAG erkennt zudem die Notwendigkeit von Wartungsmaßnahmen bezüglich der Standards an; dennoch sei hierbei auf Ausgewogenheit zu achten, um eine gewisse Vorgabenstabilität für Ersteller und Adressaten zu gewährleisten.



## 2 EFRAG-Stellungnahme an das IFRS IC zur DI/2015/1 (Auslegung von IAS 12)

EFRAG hat am 12. Februar 2016 seine Stellungnahme zum Interpretationsentwurf DI/2015/1 (Auslegung von IAS 12) an das IFRS IC übermittelt.

Darin stimmt EFRAG dem Interpretationsentwurf zu, da dieser die bestehenden Inkonsistenzen der Bilanzierung unsicherer ertragssteuerlicher Behandlungen beseitigt. Ferner weist EFRAG jedoch darauf hin, dass die vorgeschlagenen Anforderungen zu einer unterschiedlichen Bilanzierung ökonomisch ähnlicher Ereignisse führen, je nachdem, ob es sich um einen ertragssteuerlichen Sachverhalt handelt, welcher im Anwendungsbereich der Interpretation liegt, oder eine andere Steuerart oder ähnliche Positionen betrifft, welche außerhalb des Anwendungsbereiches lägen. EFRAG regt an, dass der IASB diese Thematik adressieren sollte.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC vom 14. Januar 2016

## 3 EFRAG-Stellungnahme an das IFRS IC zur DI/2015/2 (Auslegung von IAS 21)

EFRAG hat am 8. Februar 2016 seine Stellungnahme zum Interpretationsentwurf DI/2015/2 (Änderungen an IAS 21) an das IFRS IC übermittelt. Darin begrüßt EFRAG die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC vom 19. Januar 2016

## 4 EFRAG-Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/11 (Anwendung von IFRS 9 mit IFRS 4)

EFRAG hat am 12. Februar 2016 seine Stellungnahme zum ED/2015/11 (Anwendung von IFRS 9 mit IFRS 4) an den IASB übermittelt.

Darin unterstützt EFRAG den Vorschlag zweier Ansätze sowie deren optionale Anwendung, präferiert jedoch klar die vorübergehende Befreiung der Anwendung von IFRS 9. Ferner ist EFRAG der Ansicht, dass die vorübergehende Befreiung für mehr Unternehmen ermöglicht werden sollte, als derzeit im ED vorgesehen, und schlägt zusätzlich die Anwendung dieses Ansatzes sowohl auf als auch unterhalb der Ebene der Berichtseinheit vor. Hinsichtlich des *predominant*-Kriteriums fordert EFRAG Anpassungen und schlägt als Möglichkeiten (1) ein erweitertes *predominance*-Kriterium oder (2) das Kriterium anhand der Regulierung vor.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme an den IASB vom 8. Februar 2016

## 5 EFRAG-Stellungnahme an die IFRS-Stiftung betreffend die IFRS-Taxonomie

EFRAG hat am 19. Februar 2016 seine Stellungnahme zu den durch die IFRS-Stiftung vorgeschlagenen Änderungen am Konsultationsprozess für XBRL und für die Entwicklung und die Pflege der IFRS-Taxonomie übermittelt.

Darin erkennt EFRAG an, dass die IFRS-Stiftung selbst eine wesentliche Rolle in der Entwicklung und Pflege der IFRS-Taxonomie spielen soll, um die Qualität der Taxonomie und die Nutzung der IFRS als Marke zu überwachen. Ferner unterstützt EFRAG



das Ziel der IFRS-Stiftung, die IFRS-Taxonomie als globalen Standard zur strukturierten Berichterstattung zu etablieren, ohne dabei den Standardsetzungsprozess zu dominieren. Kritisch äußert sich EFRAG hingegen zur vorgeschlagenen stärkeren Rolle des IASB im Prozess der Taxonomie-Entwicklung.

→ *siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme an die Stiftung vom 3. Februar 2016*

## **6 EFRAG-Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/8 (Wesentlichkeit)**

EFRAG hat am 8. März 2016 seine Stellungnahme zum ED/2015/8 (Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes) an den IASB übermittelt.

In der Stellungnahme äußert EFRAG grundsätzlich Unterstützung für eine Publikation unverbindlicher Leitlinien mit dem Zweck, eine gemeinsame Basis zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Abschlussinformationen, insb. der Wesentlichkeit von Anhangangaben, zu schaffen. EFRAG fordert in der Stellungnahme aber eine Klarstellung der Zielsetzung der unverbindlichen Leitlinien dahingehend, dass diese sich nicht nur an Abschlussersteller richten, sondern an alle am Abschlusserstellungsprozess eingebundenen Parteien.

Zudem fordert EFRAG, dass der Schwerpunkt der Leitlinien stärker auf Bereiche ausgerichtet werden sollte, die in der Praxis die häufigsten Schwierigkeiten bei der Beurteilung von Wesentlichkeit darstellen.

→ *siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme an den IASB vom 17. Februar 2016*

## **7 EFRAG-Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/10 (AIP 2014-2016)**

EFRAG hat am 3. März 2016 seine Stellungnahme zum ED/2015/10 (AIP 2014-2016) an den IASB übermittelt. Darin unterstützt EFRAG die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 1, IFRS 12 und IAS 28.

→ *siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme an den IASB vom 4. Januar 2016*

## **8 EFRAG-Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/9 (Änderungen an IAS 40)**

EFRAG hat am 25. März 2016 seine Stellungnahme zum ED/2015/9 (Änderungen an IAS 40) an den IASB übermittelt. Darin wird die Änderung von IAS 40 befürwortet. EFRAG erklärt sich mit der geänderten Liste in IAS 40.57 ausdrücklich einverstanden.

→ *siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme an den IASB vom 4. Januar 2016*

## **d) Indossierungsempfehlungen**

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission keine Indossierungsempfehlungen abgegeben.



## e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

### EFRAG-Schreiben an EU-Kommission betreffend IAS 28-/IFRS 10-Änderung

EFRAG hat am 12. Februar 2016 ein Schreiben an die EU-Kommission gerichtet, in dem die aufgeschobene Indossierung der Änderungen an IAS 28/IFRS 10 betreffend den Verkauf oder Einbringung von Vermögenswerten thematisiert wird.

Hierin kritisiert EFRAG abermals die vom IASB eingeräumte Möglichkeit, diese Ände-

rungen vorzeitig anzuwenden, während zugleich der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt vom IASB auf unbestimmte Zeit verschoben wurde.

Damit macht EFRAG deutlich, dass es das Aussetzen der Indossierung dieser Änderung weiterhin als richtig erachtet.

### Unternehmensbefragung zur Einführung von IFRS 16

EFRAG plant vor dem Hintergrund des Indossierungsverfahrens, die Abgrenzungsmerkmale zwischen Dienstleistungs- und Leasingvereinbarungen des IFRS 16 *Leasingverhältnisse* durch eine selektive Unternehmensbefragung auf europäischer Ebene zu eruieren. Für Deutschland ist dabei vorgesehen, bis Mai 2016 mit den teilnehmenden Unternehmen Verträge mit Grenz- und Abwägungsfällen zum Anwen-

dungsbereich von IFRS 16 im Rahmen von Einzelinterviews unter Beteiligung des DRSC zu erörtern.

Eine weitergehende Kommunikation der Inhalte der Unternehmensbefragung steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch EFRAG noch aus. Mit einer ersten Auswertung ist im Juni 2016 zu rechnen.

## f) Protokolle

	EFRAG TEG	EFRAG Board *	ARC
<b>Januar</b>	<u>EFRAG-Update</u>	14.01.2016	---
<b>Februar</b>	<u>EFRAG-Update</u>	11.02.2016	02.02.2016 **
<b>März</b>	<u>EFRAG-Update</u>	08.03.2016	---

Das Protokoll der ARC-Sitzung vom 17.09.2015 wird hiermit nachgereicht.

\* *Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.*

\*\* *Das Protokoll lag noch nicht vor und wird daher nachgereicht.*





## 2. EU-Kommission

### a) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen der EU-Kommission berichtet, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

Im abgelaufenen Quartal hat die Kommission keine rechnungslegungsrelevanten Verlautbarungen verabschiedet.

### b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle Verlautbarungen der EU-Kommission dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Im abgelaufenen Quartal hat die Kommission keine rechnungslegungsrelevanten Verlautbarungen zur Kommentierung gestellt.

### c) Weitere Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere rechnungslegungsrelevante Aktivitäten der EU-Kommission berichtet.

#### EU-Konsultation zur Umsetzung der nicht-finanziellen Berichterstattung

Gemäß Art. 2 der CSR-Richtlinie ist die EU-Kommission beauftragt, unverbindliche Leitlinien zur Methode der Berichterstattung über nicht-finanzielle Informationen zu entwickeln.

In Vorbereitung der Entwicklung dieser Leitlinien hat die EU-Kommission am 15. Januar 2016 ein Konsultationspapier zur Umsetzung der nicht-finanziellen Berichterstattung veröffentlicht. Dieses Papier enthält elf Fragen an interessierte Personen und Unternehmen und kann bis zum 15. April 2016 beantwortet werden.

Gegenstand der Fragen sind etwa welche Aspekte in den unverbindlichen Leitlinien behandelt werden sollten, wie sich die

Gruppe der Primäradressaten der nicht-finanziellen Erklärung darstellt oder wie sich Relevanz und Wesentlichkeit speziell für die nicht-finanzielle Erklärung definieren lassen.

Das DRSC hat beschlossen, den Fragebogen nicht zu beantworten, da die Fragen in weiten Teilen missverständlich formuliert sind und etwaige Antworten zu falschen Schlussfolgerungen verleiten könnten. Stattdessen wird der EU-Kommission in Kürze ein Brief zugeleitet werden, der die Unverständlichkeit der Fragen und die daraus resultierende Sorge des DRSC, die Antworten könnten ebenso falsch interpretiert werden, zum Ausdruck bringen soll.



## d) Indossierungen

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. *Endorsement Status Report* von EFRAG, Stand 30. März 2016):

- IFRS 9 *Finanzinstrumente*;
- IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten*;
- IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* inkl. *Änderung Erstanwendungszeitpunkt*
- Änderungen an IFRS 10/IAS 28 (*Verkauf oder Einbringung von Vermögenswerten*) – hierbei ist auch die spätere Aufhebung des Erstanwendungsdatums dieser Änderung zu berücksichtigen;
- Änderungen an IFRS 10/IFRS 12/IAS 28 (*Ausnahme von der Konsolidierung*);
- IFRS 16 *Leasingverhältnisse*.
- Änderungen an IAS 12 (*Latente Steueransprüche für unrealisierte Verluste*);
- Änderungen an IAS 7 (*Überleitung von Schulden / Teil der Angabeninitiative*);

Die Indossierung von IFRS 14 wird von der EU-Kommission nicht angestrebt; erst ein endgültiger Standard hierzu soll in EU-Recht übernommen werden.

Die Indossierung der Änderungen von IFRS 10 und IAS 28 (*Verkauf oder Einbringung von Vermögenswerten*) wurde vorerst ausgesetzt. Grund ist, dass der IASB eine Inkonsistenz dieser Änderung mit den bestehenden Standards entdeckt hat. Zwischenzeitlich hat der IASB die Erstanwendung dieser Änderung sogar auf unbestimmte Zeit verschoben und arbeitet parallel an einem übergeordneten Forschungsprojekt, welches auch diesen Änderungssachverhalt einschließt.



## 3. Weitere Institutionen

Nachstehend über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

### FEE-Diskussionspapier zur Zukunft der Unternehmensberichterstattung

Die FEE hat Ende Dezember 2015 ein Diskussionspapier mit dem Titel *The Future of Corporate Reporting – creating the dynamics for change* herausgegeben.

Danach sei der Trend unverkennbar, dass sich die Gruppe der an Unternehmensberichten interessierten Parteien nicht nur ständig erweitert, sondern auch diversifiziert. Da das Verhalten von Unternehmen immer stärker auch von der Zivilgesellschaft mit Fokus auf nicht-finanzielle Aspekte (z.B. Ethik und Moral) beobachtet wird, erscheine es fraglich, ob Investoren und andere, primär an finanziellen Inhalten interessierte Personen noch als Hauptadressaten der Unternehmensberichterstattung angesehen werden können bzw. ob eine Gruppe der Primäradressaten zukünftig überhaupt noch erkennbar ist. Dementsprechend verändere sich der Inhalt der finanziellen Berichterstattung hin zu einer gesamtheitlichen Unternehmensberichter-

stattung mit einem hohen Anteil nicht-finanzieller Informationen. Darüber hinaus wächst das Bedürfnis zeitnaher Berichterstattung mittels elektronischer Medien.

Um diesen Trends gerecht zu werden, bedarf es alternativer Berichtsformate. Die FEE stellt in ihrem Diskussionspapier die Idee des sog. *Core-And-More-Report* dar. Dieser ist gekennzeichnet durch einen Baustein-Ansatz, der verschiedene Inhalte und verschiedene Detailstufen zu einem elektronischen Bericht verknüpft. Die FEE betont, dass solche oder ähnliche notwendige Innovationen allerdings nicht ohne Kompromissbereitschaft der Standardsetzer, Gesetzgeber und Regulatoren möglich ist, die ihrerseits entsprechende Freiräume für das Experimentieren gewähren müssen.

Das Diskussionspapier enthält zahlreiche Fragen an Konstituenten, die bis zum 30. Juni 2016 beantwortet werden können.



## Aus der Arbeit nationaler Institutionen

### 1. DRSC

#### a) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal verabschiedeten Verlautbarungen dargestellt.

##### 1 DRÄS 6

Das DRSC hat am 29. Februar 2016 den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 6 (DRÄS 6) verabschiedet. Durch DRÄS 6 werden die folgenden Standards geändert:

- DRS 3 *Segmentberichterstattung*,
- DRS 8 *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss*,
- DRS 9 *Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss*,
- DRS 13 *Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern*,
- DRS 17 (2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder*,
- DRS 18 *Latente Steuern*,
- DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises*,
- DRS 20 *Konzernlagebericht* und
- DRS 21 *Kapitalflussrechnung*.

DRS 3-10 *Segmentberichterstattung von Kreditinstituten* und DRS 3-20 *Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen* werden aufgehoben. Die branchenspezifischen Regelungen, die derzeit in diesen beiden Standards geregelt werden, werden in den DRS 3 verlagert.

DRÄS 6 wurde dem BMJV zwecks Bekanntmachung im Bundesanzeiger gemäß § 342 Abs. 2 HGB vorgelegt.

#### b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen des DRSC dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insb. Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) oder Anwendungshinweisen (AH) sowie ggf. Entwürfe von Stellungnahmen des IFRS-FA oder des HGB-FA.

##### 1 E-DRÄS 7 (Änderungen des DRS 16 Zwischenberichterstattung)

Das DRSC hatte am 8. Februar 2016 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 7 (E-DRÄS 7) veröffentlicht. Mit diesem Entwurf soll DRS 16 *Zwischenberichterstattung* hauptsächlich an die geänderten gesetzlichen Grundlagen angepasst werden, die aus dem am 26. November 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie und dem am 23. Juli 2015 in Kraft getretene Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) resultieren.



Die bedeutendste Änderung betrifft den Wegfall der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung bzw. der Quartalsfinanzberichterstattung. Diese gesetzliche Berichtspflicht wurde durch die Änderung von § 37x WpHG mit dem Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie aufgehoben.

Stellungnahmen konnten bis zum 21. März 2016 beim DRSC eingereicht werden.

## c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen des DRSC dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

### 1 DRSC-Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/9 (Änderung von IAS 40)

Das DRSC hat am 4. Januar 2016 seine Stellungnahme zum ED/2015/9 – *Übertragung von Anlageimmobilien* (Änderung von IAS 40) an den IASB übermittelt.

Darin stimmt das DRSC dem Änderungs-vorschlag sowie der retrospektiven Anwendung dieser Änderung zu. Allerdings wird kritisch angemerkt, dass dieser Änderungsvorschlag mangels Dring-lichkeit und Umfang keines eigenen Entwurfsdokument bedurft hätte, sondern sinnvollerweise Teil des (ohnehin parallel laufenden) AIP hätte sein sollen.

### 2 DRSC-Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/10 (AIP 2014-2016)

Das DRSC hat am 4. Januar 2016 seine Stellungnahme zum ED/2015/10 (AIP 2014-2016) an den IASB übermittelt.

Darin stimmt das DRSC den Änderungsvorschlägen an IFRS 1, IFRS 12 sowie IAS 28 zu. Ferner regt das DRSC jedoch an, die Grenze zwischen nicht-dringlichen und dringlichen Anpassungen mit einem engen Anwendungsbereich dahingehend zu überprüfen, sodass lediglich dringliche Anpassungen außerhalb eines Sammeländerungs-Standards adressiert werden und für nicht-dringliche Anpassungen eine stärkere Bündelung erfolgt.

### 3 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC zur DI/2015/1 (Auslegung von IAS 12)

Das DRSC hat am 14. Januar 2016 seine Stellungnahme zum Interpretationsentwurf DI/2015/1 – *Unsicherheit bezüglich der ertragssteuerlichen Behandlung* (Auslegung von IAS 12) an das IFRS IC übermittelt.

Das DRSC sieht im Interpretationsentwurf eine sachgerechte Ableitung von IAS 12, die zu einer konsistenten Anwendung des Standards führt und ein ökonomisch sinnvolles Ergebnis liefert. Problematisch sieht das DRSC hingegen die Inkonsistenz der Berücksichtigung von Unsicherheit bei der ertragssteuerlichen Behandlung im Vergleich zu anderen Steuerarten, die in den Anwendungsbereich von IAS 37 fallen. Daher wird in der Stellungnahme empfohlen, die Thematik symmetrische vs. asymmetrische Behandlung von Unsicherheit zunächst im Rahmen der Überarbeitung des Rah-



menkonzepts zu adressieren und erst anschließend die bilanzielle Behandlung in den Standards anzugleichen.

#### 4 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC zur DI/2015/2 (Auslegung von IAS 21)

Das DRSC hat am 19. Januar 2016 seine Stellungnahme zum Interpretationsentwurf DI/2015/2 – *Vorauszahlungen bei Transaktionen in Fremdwährung* (Auslegung von IAS 21) an das IFRS IC übermittelt.

Das DRSC stimmt grundsätzlich dem Inhalt des Entwurfs zu, weist jedoch darauf hin, dass die im Interpretationsentwurf vorgeschlagene Vorgehensweise eine, jedoch nicht die einzig mögliche Interpretation der Regelungen des IAS 21 ist. In Bezug auf den Erstanwendungszeitpunkt wird eine Anknüpfung an die entsprechenden Regelungen des IFRS 15 angeregt, um den Umstellungsaufwand für Ersteller zu minimieren.

#### 5 DRSC-Stellungnahme an ESMA zur ESEF-Konsultation

Das DRSC hat am 19. Januar 2016 seine Stellungnahme zum Konsultationspapier 2015/ESMA/1463 (Fachliche Regulierungsstandards für ein einheitliches elektronisches Berichtsformat (ESEF)) von Jahresfinanzberichten an ESMA übermittelt.

Hintergrund sind die geänderten Vorschriften der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG durch Richtlinie 2013/50/EU, wonach mit Wirkung vom 1. Januar 2020 alle Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat erstellt werden sollen. Hierzu soll ESMA der EU-Kommission bis 31. Dezember 2016 Entwürfe technischer Regulierungsstandards vorlegen, um das elektronische Berichtsformat unter gebührender Bezugnahme auf bestehende und künftige Technologieoptionen festzulegen. Vor der Annahme der Entwürfe fachlicher Regulierungsstandards führt ESMA eine angemessene Bewertung der möglichen elektronischen Berichtsformate und geeignete Feldtests durch.

Das DRSC erörtert in seiner Stellungnahme insb. die Zweckmäßigkeit strukturierter Finanzberichterstattung und dem hierzu von ESMA vorgeschlagenen Umsetzungskonzept. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollte demnach die Erstellung im strukturierten Format auf Konzernabschlüsse – und zwar solche, die im Rahmen der IAS-Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 erstellt wurden – als ein Bestandteil des Jahresfinanzberichts beschränkt bleiben.

Hinsichtlich der hierfür zu verwendenden Taxonomie werden die Vorgaben der IFRS-Stiftung als sinnvoller Ausgangspunkt angesehen. Eine genaue Beurteilung in Bezug auf eine mögliche Erweiterung, Öffnung oder Beschränkung der taxonomischen Pflichtinhalte erscheint dem DRSC jedoch ohne einen konkreten Vorschlag für den Indossierungsprozess der IFRS-Taxonomie schwierig. Dies ist insb. von ESMA's Intention abhängig zu machen, inwieweit die Berichterstattung der Abschlüsse im strukturierten Format kompatibel zu jener im unstrukturierten Format des Jahresfinanzberichtes sein soll.





## 6 DRSC-Stellungnahme an die IFRS-Stiftung betreffend die IFRS-Taxonomie

Das DRSC hat am 3. Februar 2016 seine Stellungnahme zu den Vorschlägen der Treuhänder betreffend Änderungen am Konsultationsprozess zur Entwicklung und Pflege der IFRS-Taxonomie™ an die IFRS-Stiftung übermittelt.

Darin befürwortet das DRSC eine formale Eingliederung des Konsultationsprozesses in die Standardsetzungsaktivitäten des IASB und die Fokussierung auf Inhalte anstatt auf technologische Aspekte. Gleichwohl dürfe die Entwicklung der IFRS-Taxonomie nicht die prinzipienorientierte Standardsetzung bestimmen.

Die vorgeschlagene Einbindung des IASB als Standardsetzungsorgan der IFRS-Stiftung ist nach Auffassung des DRSC in Abhängigkeit von dem zugrundegelegten Verständnis über den Zweck einer IFRS-Taxonomie zu beurteilen. Soweit die IFRS-Taxonomie zukünftig eine größere Rolle in der Finanzberichterstattung einnehme, sei ggf. auch die Mitwirkung des IASB bei der Taxonomieentwicklung als Entscheider oder in einer überprüfenden Funktion sinnvoll.

## 7 DRSC-Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/11 (Anwendung von IFRS 9 mit IFRS 4)

Das DRSC hat am 8. Februar 2016 seine Stellungnahme zum ED/2015/11 (Anwendung von IFRS 9 mit IFRS 4) an den IASB übermittelt.

Darin befürwortet das DRSC den Vorschlag, sowohl den *Overlay Approach* als auch die vorübergehende Befreiung von der Anwendung von IFRS 9 (*Deferral Approach*) optional anzubieten, da der Nutzen der beiden Ansätze von der jeweiligen Unternehmenssituation abhängt.

Das DRSC weist in seiner Stellungnahme jedoch deutlich darauf hin, dass für deutsche Versicherungsunternehmen lediglich die Anwendung der vorübergehenden Befreiung von der Anwendung von IFRS 9 in Frage kommt, da nur dieser Ansatz die Bedenken vollumfänglich adressiert.

Grundsätzlich stimmt das DRSC den Regelungen des Entwurfs zu und schlägt lediglich kleinere Änderungen vor.

## 8 DRSC-Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/8 (Wesentlichkeit)

Das DRSC hat am 17. Februar 2016 seine Stellungnahme zum ED/2015/8 (Anwendung von Wesentlichkeit) an den IASB übermittelt.

Das DRSC sieht in den vorgeschlagenen unverbindlichen Leitlinien nur begrenzten Nutzen für den fachkundigen Abschlussersteller. Viele Anwendungsbeispiele im IASB-Entwurf sind bereits in ähnlicher Form in den aktuellen IFRS-Vorschriften verankert; darüber hinaus sind ergänzende Beispiele im IASB-Entwurf so vage formuliert, dass sie keine substantielle Hilfe für die Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes darstellen. Aus Sicht des DRSC erscheint es zudem zweckmäßiger, die Leitlinien zur Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes nicht als IFRS Practice Statement, sondern als Lehrmaterial zu veröffentlichen.



## 9 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC

Das DRSC hat am 19. Januar 2016 eine Stellungnahme an das IFRS IC betreffend mehrere vorläufige Entscheidungen aus der IFRS IC-Sitzung im November 2015 übermittelt. Darin werden drei von fünf vorläufigen Entscheidungen befürwortet, die anderen beiden mit Anmerkungen versehen.

Bei der IFRS IC-Entscheidung zur Anwendung von IAS 20 wird kritisiert, dass die Schlussfolgerung des IFRS IC für den vorgelegten Sachverhalt nicht zutreffend ist bzw. dass im Allgemeinen nicht sachgerecht dargelegt wird, ob und wann bzw. dass definitionsgemäß eine finanzielle Verbindlichkeit besteht und daher anzusetzen ist.

Zur Entscheidung über die IAS 36-Frage wird bestätigt, dass die vom IFRS IC formulierte Auslegung von IAS 36.78 sachgerecht erscheint. Gleichwohl wird angeregt, die Regelung in IAS 36.78 an sich zu überdenken und ggf. zu überarbeiten.

## 10 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC

Das DRSC hat am 25. Februar 2016 eine weitere Stellungnahme ans IFRS IC adressiert. Darin kommentieren wir eine vorläufige Entscheidung in der IFRS IC-Sitzung im Januar 2016 zu einem IFRIC 12-Sachverhalt.

Wir begrüßen die Entscheidung, insb. aufgrund der Berücksichtigung zahlreicher Besonderheiten unter IFRIC 12. Unsere Kommentierung ist von weitergehender Bedeutung, da wir selbst im August 2015 eine separate, ähnlich gelagerte Eingabe betreffend IFRIC 12-Themen beim IFRS IC eingereicht hatten. Diese Eingabe wird in naher Zukunft vom IFRS IC behandelt; die kürzlich getroffene vorläufige IFRS IC-Entscheidung hat allerdings Ausstrahlungswirkung auf die Beantwortung unserer Eingabe.

Ferner wird eine endgültige Entscheidung des IFRS IC zu diversen IFRS 5-Sachverhalten kommentiert. Hierbei weisen wir wiederholt auf die Notwendigkeit eines IASB-Projekts zur umfassenden Überarbeitung von IFRS 5 hin.

## 11 DRSC-Stellungnahme an EFRAG zum Diskussionspapier über die Kapitalflussrechnung von Finanzdienstleistern

Das DRSC hat am 29. März 2016 seine Stellungnahme zum Diskussionspapier *The Statement of Cash Flows – Issues for Financial Institutions* an EFRAG übermittelt.

Darin stimmt das DRSC der von EFRAG aufgestellten These zu, dass Kapitalflussrechnungen von Finanzdienstleistern keine hohe Aussagekraft besitzen und aus diesem Grunde Verbesserungen notwendig erscheinen. Die von EFRAG vorgestellten Kennzahlen aus dem Bereich der Bankenaufsicht erscheinen grundsätzlich geeignet, den Informationsgehalt bezüglich der Liquidität und Liquiditätsrisiken von Banken zu erhöhen. Allerdings können diese Kennzahlen die Kapitalflussrechnung nicht ersetzen, wie von EFRAG zur Diskussion gestellt. Weitere von EFRAG vorgeschlagene Verbesserungen an der Kapitalflussrechnung selbst (z.B. Aufhebung der Kategorisierung) erscheinen dem DRSC ebenfalls nicht überzeugend, da zahlreiche Banken im Rahmen der Vorgaben des IAS 7 dies bereits praktizieren.



## d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

### DRS 22, 23 und 24 im Bundesanzeiger bekanntgemacht

Das BMJV hat am 23. Februar 2016 im Bundesanzeiger folgende Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) bekannt gemacht:

- DRS 22 *Konzerneigenkapital*;
- DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)*;
- DRS 24 *Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss*.

Mit dieser Bekanntmachung haben die Standards gemäß § 342 Abs. 2 HGB die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Konzernrechnungslegung zu sein.

DRS 22 regelt die Darstellung der Zusammensetzung und der Entwicklung des Konzerneigenkapitals im Konzerneigenkapitalspiegel gemäß § 297 Abs. 1 HGB. Ferner werden im Standard ausgewählte, nicht gesetzlich geregelte oder auslegungsbedürftige Themenbereiche adressiert, die eine Auswirkung auf die Darstellung des Konzerneigenkapitals haben.

Mit DRS 23 wird das grundsätzliche Ziel verfolgt, die gesetzlichen Regelungen zur

Kapitalkonsolidierung, welche die Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss nach der Erwerbsmethode, die Behandlung gegebenenfalls bestehender nicht beherrschender Anteile sowie die Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags regeln, zu erläutern, zu konkretisieren und bestehende Zweifelsfragen zu klären. Dazu widmet sich der Standard vor allem Fragestellungen der Erst- und der Folgekonsolidierung.

In DRS 24 werden die handelsrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen konkretisiert und die in diesem Zusammenhang bestehenden wesentlichen Zweifelsfragen adressiert, so dass eine einheitliche Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften sichergestellt und die Informationsfunktion des Konzernabschlusses gestärkt wird.

DRS 22, 23 und 24 sind erstmals zu beachten für nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre. Eine frühere Anwendung ist jeweils zulässig und wird empfohlen.

### DRSC-Jahresbericht 2015 wird in Kürze veröffentlicht

Wir freuen uns, Ihnen in Kürze den DRSC-Jahresbericht 2015 präsentieren zu können.

Im Jahresbericht beschreibt das DRSC seine Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen und Gremien und gibt einen umfassenden Einblick in die nationale und internationale Arbeit seiner Fachgremien. Es wird die Tätigkeit des IFRS-FA bei den wesentlichen IASB- und EFRAG-Projekten sowie seine Interpretationsaktivitäten erläu-

tert. Zudem werden die Aktivitäten des HGB-FA bei der Überarbeitung bestehender und der Erarbeitung neuer DRS beschrieben. Schließlich werden die aktuellen Beratungsprojekte der beiden Fachgremien erläutert.

Der Jahresbericht 2015 ist ab Mitte April unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) verfügbar. Eine gedruckte Ausgabe kann per Email bestellt werden ([bahrmann@drsc.de](mailto:bahrmann@drsc.de)).



## Drittes Treffen des DRSC-Anwenderforums zu IFRS 15

Am 10. März 2016 fand in Nürnberg die dritte Sitzung des DRSC-Anwenderforums zur Einführung von IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* statt.

Neben einem Überblick über die aktuellen Entwicklungen zur Überarbeitung der Erlösstandards durch IASB und FASB wurden u.a. folgende Themen erörtert:

- Aggregation von Angaben nach IFRS 15 im Konzernanhang;
- Anwendungsmöglichkeit der Erleichterungsvorschrift aus IFRS 15.B16;
- Wahl der Übergangsoption zu IFRS 15;

- Vertragliche Vermögenswerte: Wertminderung und Offenlegung nach IAS 39/IFRS 9/IFRS 7;
- Kundenspezifische Serienfertigung – zeitpunkt- vs. zeitraumbezogene Umsatzrealisierung sowie Umsatzrealisierung bei Konsignationslagervereinbarungen.

Im Laufe des Jahres werden quartalsweise folgende weiteren Sitzungen stattfinden:

- 4. Sitzung: 08.06.2016 in Berlin,
- 5. Sitzung: 13.09.2016 in München,
- 6. Sitzung: 21.11.2016 in Darmstadt.

## e) Protokolle

	IFRS-FA	HGB-FA	ÖD
Januar	<u>45. Sitzung</u>	---	---
Februar	<u>46. Sitzung</u>	<u>27. Sitzung</u>	---
März	<u>47. Sitzung</u>	---	---



## 2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

### BMJV: Referentenentwurf zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Das BMJV hat am 11. März 2016 den Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-RLUG) veröffentlicht. Der RefE bildet den Auftakt des Gesetzgebungsverfahrens, mit dem die Bundesrepublik Deutschland die durch die CSR-RL vorgesehene Änderung der Bilanz-RL bis zum 6. Dezember 2016 umzusetzen hat.

Gegenstand der neuen Berichtspflichten sind die nichtfinanzielle Erklärung sowie Angaben zum Diversitätskonzept für die Leitungs- und Aufsichtsorgane für bestimmte Unternehmen. Der RefE sieht vor, das Mitgliedstaatenwahlrecht zur Ausgliederung der Angaben in gesonderte Berichte, die auf der Internetseite des berichtenden Unternehmens veröffentlicht werden, in deutsches Recht zu übernehmen.

Stellungnahmen an das BMJV können bis zum 15. April 2016 eingereicht werden.

### DPR: Tätigkeitsbericht 2015

Die DPR hat ihren Tätigkeitsbericht 2015 vorgelegt, der diese Kernaussagen enthält:

- Im Jahr 2015 hat die DPR 81 Prüfungen (Vorjahr: 104) abgeschlossen, davon 71 Stichprobenprüfungen, sechs Anlassprüfungen und vier Verlangensprüfungen.
- Insgesamt hat sich die Fehlerquote im Jahr 2015 mit 15 % auf einem ähnlichen Niveau wie in den vergangenen drei Jahren stabilisiert. Die normalisierte Fehlerquote, die um Mehrfachzäh-

lungen derselben Fehler und Prüfungen mit offenkundig fehlerhafter Rechnungslegung bereinigt ist, beträgt 10 % (Vorjahr 12 %).

- Ein positives Ergebnis zeigt ebenfalls die Nachschau für das Jahr 2014: Die festgestellten Fehler wurden im nachfolgenden Abschluss fast immer korrigiert. Ferner wurden von der DPR erteilte Hinweise von den Unternehmen in den weitaus meisten Fällen im Folgejahr umgesetzt.



## Sonstiges

### 1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

04./05.04.2016	IFASS-Treffen, Toronto
07./08.04.2016	ASAF-Sitzung, London
11./12.04.2016	48. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
18.-22.04.2016	IASB-Sitzung, London
21.04.2016	28. HGB-FA-Sitzung, Berlin
27.-29.04.2016	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
09.05.2016	10. Berliner Bilanzforum, Berlin
10./11.05.2016	IFRS IC-Sitzung, London
13.05.2016	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
16.-20.05.2016	IASB-Sitzung, London
20.05.2016	Konferenz der IFRS-Stiftung zu IFRS 16, London
23./24.05.2016	49. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
24.05.2016	ARC-Sitzung, Brüssel
24.-26.05.2016	Sitzung der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Jakarta
25.-27.05.2016	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
13./14.06.2016	IFRS AC-Sitzung, London
16.06.2016	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
20.-24.06.2016	IASB-Sitzung, London
22./23.06.2016	50. IFRS-FA-Sitzung, Berlin (teils gemeinsam mit HGB-FA)
23./24.06.2016	29. HGB-FA-Sitzung, Berlin (teils gemeinsam mit IFRS-FA)
29.06.2016	CFSS-Treffen, Brüssel
29.06.-01.07.2016	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
30.06./01.07.2016	IFRS-Konferenz der IFRS-Stiftung, Zürich





## 2. Personalia

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

---

IASB	<p>Der IASB-Vorsitzende, Hans Hoogervorst, wird eine weitere Amtszeit für den IASB tätig sein. Seine Amtszeit als Vorsitzender wurde bis zum 30.6.2021 verlängert. Der Stellvertretende, Ian Mackintosh, hingegen wird zum Ende seiner laufenden Amtszeit am 30.6.2016 aus dem IASB ausscheiden.</p> <p>Für das IASB-Mitglied Takatsugu Ochi wurde die ebenfalls am 30.6.2016 endende Amtszeit um drei Jahre, also bis zum 30.6.2019 verlängert. Zugleich wurde bekannt, dass das IASB-Mitglied Pat Finnegan per 30.6.2016 und somit vorzeitig auf eigenen Wunsch aus dem IASB ausscheidet.</p> <p>Eine Nachbesetzung für die beiden genannten Ausscheidenden – und faktisch auch für den per 31.10.2016 ebenfalls ausscheidenden Philipp Danjou – wird offen gehalten, bis die Erkenntnisse der Treuhänder aus dem kürzlich abgelaufenen Review der IFRS-Stiftung feststehen.</p>
IFRS IC	<p>Für die Mitglieder Tony de Bell, Reinhard Dotzlaw und Martin Schloemer wurde die am 30.6.2016 auslaufende Amtszeit um jeweils drei Jahre, also bis zum 30.6.2019 verlängert.</p> <p>Für Andrew Watchman, der ab April 2016 als EFRAG-CEO und EFRAG-TEG-Vorsitzender tätig wird und somit aus dem IFRS IC ausscheidet, ist Andrew Buchanan (BDO) als Nachfolger benannt.</p> <p>Somit ist derzeit offen, wer Feilong Li nachfolgt, dessen Amtszeit am 30.6.2016 nach sechs Jahren IFRS IC-Mitgliedschaft endet und somit nicht mehr verlängert werden kann. Die Ausschreibung hierzu erfolgte Anfang Januar 2016; die Bewerbungsfrist endete am 4. März 2016.</p>
IFRS-Stiftung	<p>Guillermo Babatz (Mexiko) wurde zum Treuhänder der Stiftung berufen. Seine Amtszeit begann am 1.4.2016 und läuft drei Jahre.</p>

---



## 3. Nützliche Links

[DPR](#)  
[DRSC](#)  
[EFRAG](#)  
[ESMA](#)  
[IASB](#)  
[FASB](#)  
[EU Kommission \(Binnenmarkt – Rechnungslegung\)](#)

Zugang zu vergangenen DRSC-Quartalsberichten:

[QB Q1/2015](#)  
[QB Q2/2015](#)  
[QB Q3/2015](#)  
[QB Q4/2015](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).

## 4. Abkürzungsverzeichnis

AIP	<i>Annual Improvements Project</i>
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (Forum der IFRS-Stiftung)
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard Setters</i> (Forum der EFRAG)
CSR	<i>Corporate Social Responsibility</i>
DI	<i>Draft Interpretation</i> (Interpretationsentwurf)
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (Organ der IFRS-Stiftung)
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)



## Sonstiges

FEE	<i>Fédération des Experts-comptables Européens</i>
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standard Setters</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ÖD	Öffentliche Diskussion
PIR	<i>Post-implementation Review</i>
RefE	Referentenentwurf
SIC	<i>Standing Interpretations Committee</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i> (Organ der EFRAG)
TRG	<i>Transition Resource Group</i> (Organ des IASB)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WSS	<i>World Standard Setters</i>
XBRL	<i>eXtended Business Reporting Language</i>



Herausgegeben zum 31.03.2016

## Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

## Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [barckow@drsc.de](mailto:barckow@drsc.de)

## Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

## Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

## Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

## Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2016 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.